



Finanzverwaltung NRW 59061 Hamm

Auskunft erteilt
Frau Elbers

Firma
H. Klostermann Baugesellschaft mbH
Auf den Kämpen 16
59071 Hamm

Durchwahl-Nr.
02381 918-2127

Zimmer
256

Steuernummer / Aktenzeichen
322/5758/1053 VST

Datum
18.08.2017

Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen

Hiermit wird zur **Vorlage bei dem leistenden Unternehmer/Subunternehmer**
bescheinigt, dass

H. Klostermann Baugesellschaft mbH

(Name und Vorname bzw. Firma)

59071 Hamm, Auf den Kämpen 16

(Anschrift, Sitz)

- Bauleistungen im Sinne des § 13b Abs. 2 Nr. 4 UStG
 Gebäudereinigungsleistungen im Sinne des § 13b Abs. 2 Nr. 8 UStG
nachhaltig erbringt und
 unter der Steuernummer **322/5758/1053**
 unter der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer **DE125236693**
registriert ist.

Für die o.g. empfangenen Leistungen wird deshalb **die Steuer vom Leistungsempfänger geschuldet** (§ 13b Abs. 5 UStG).

Diese Bescheinigung verliert ihre Gültigkeit mit Ablauf des: 31.12.2019

(Die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung ist auf einen Zeitraum von längstens drei Jahren nach Ausstellungsdatum zu beschränken.)

18.08.2017

(Datum)



StAJr
(Unterschrift)

(Name und Dienstbezeichnung)

Dienstgebäude
Grünstr. 2
59065 Hamm
www.finanzverwaltung.nrw.de

Telefon
02381 918-0
Telefax
0800 10092675322

Telefax Ausland
0049 2381 918-1200

Allgemeine Sprechzeiten
Mo.-Do. 8:30-12:00 Uhr

Service-/Informationsstelle
Mo.-Do. 7:30-12:30 Uhr Mi. 7:30-18:00 Uhr

BBk Dortmund
IBAN DE36 4400 0000 0041 0015 00
BIC MARKDEF1440

Rechtsbehelfsbelehrung

Sie können die Erteilung des Nachweises zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen mit dem Einspruch anfechten. Der Einspruch ist beim umseitig bezeichneten Finanzamt schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tags, an dem Ihnen der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen bekanntgegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder mittels Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekanntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.